

sozialen Lebens. Der Mensch in der Gemeinschaft. Die Grundgesetze der Gemeinschaftsordnung. Recht und Liebe. (XIV u. 336). Freiburg 1951, Verlag Herder. Leinen geb.

Der im vorigen Jahre (1951) jubilierende Verlag Herder in Freiburg ist im Begriffe, ein Werkbuch der katholischen Sozialethik in Frage und Antwort in vier Hauptteilen (drei Bänden) erscheinen zu lassen. Dieser Katechismus soll, wie es im Vorwort heißt, „kein bloßer Leitfaden nach Art einer Fibel, sondern ein regelrechtes Hand- und Werkbuch werden, das nicht nur der Orientierung und dem Selbststudium dienen kann, vielmehr in erster Linie als Grundlage für Einführungs- und Schulungskurse, für Lehrgänge und Aussprachen gedacht ist“. Der vorliegende I. Band entspricht völlig dieser Zielsetzung. Auf 124 Fragen wird jeweils eine kurze Antwort gegeben, diese aber dann genau erklärt, meist bekräftigt durch Papstworte und vielfach durch Beispiele aus dem Leben veranschaulicht.

Die weiteren Bände bringen als Hauptteile: „Aufbau der Gemeinschaftsordnung“; „Ordnung des Wirtschaftslebens“; „Kirche und natürliche Gemeinschaftsordnung“. Wenn die noch ausstehenden Bände dasselbe Niveau haben wie der erste, kann man dem Verlag und dem Verfasser für ihr Unternehmen nur danken.

Wie gewissenhaft der Verfasser, der ja schon durch einschlägige Publikationen in die Öffentlichkeit getreten ist, arbeitet, zeigt das eingehende Inhaltsverzeichnis sowie das umfassende Literatur- und Sachverzeichnis. Die äußere Ausstattung ist auch entsprechend und gediegen.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spiesberger.

Einzmensch und Gesellschaft. Von Oswald von Neill-Breuning S. J. (83). Heidelberg 1950, F. H. Kerle-Verlag. Kart. DM 1.90.

Eine katechismusartig in Frage und Antwort gegliederte Darstellung der Grundgedanken christlicher Gesellschaftslehre mit allen Vor- und Nachteilen dieser Methode. Sie bietet glasklar-durchsichtige Begriffe, aber kein plastisch-anschauliches Gesellschaftsbild. Daß dabei die intermediär zwischen Familie und Staat eingelagerten natürlichen Gesellschaften der Siedlung und des Berufes auch begrifflich in ein unsicheres Zwielicht geraten, indem sie nur als „Übergang von den notwendigen zu den freien Gesellschaften“ bezeichnet werden (Frage 14), ist deshalb bedauerlich, weil eben heute die Bestrebungen christlicher Sozialreform gerade um die Wiederaufrichtung dieser Gesellschaftsgebilde bemüht sind. Die Fragen 20 bis 20/e gehen um Sinn und Konsequenz des Satzes: „Das Ganze ist vor den Teilen“. Sosehr der Verfasser hier die ihm eigene meisterhafte Dialektik in blendender Form einsetzt, werden seine Ausführungen dennoch kaum jeden Leser zu überzeugen vermögen; vielleicht liegen hier die wesentlichen Unterscheidungspunkte zwischen dem, was sich „Solidarismus“, und dem, was sich „Personalismus“ nennt. Diese Bemerkungen sollen indeed nicht die Tatsache verkleinern, daß dieses Büchlein von größtem Werte für Lernende und Lehrende ist.

Schönering (O.-Ö.).

Pfarrer Rudolf Hausleithner.

Handbuch des Kirchenrechtes. Von Dr. Carl Holböck. 2 Bände (1156). Gemeinschaftsverlag Tyrolia Innsbruck / Herder Wien. 1951. Leinen geb. S 250.—.

Das umfassende Werk des bekannten Salzburger Kanonisten behandelt in Anlehnung an das kirchliche Rechtsbuch die großen Grundlinien des Kirchenrechtes und die Grundsätze kanonistischen Denkens. Die Einteilung des Codex Iuris Canonici ist der äußere Rahmen. Die Materie wird im größeren Zusammenhang dargestellt, auf die Kanones wird jeweils nur verwiesen, alle Kleinkasuistik und jede unnötige Kontroverse ist vermieden, die Spruchpraxis und die neuesten Quellen sind in den Text aufgenommen, ohne daß sie langatmig aufgeführt werden. Dadurch wird der Blick frei zu den wesentlichen Punkten und zum Kern des Kirchenrechtes.

Gerade in unserer Zeit wird der ernste Leser sehr erfreut sein über die einleitenden Kapitel über die Grundlagen des Rechtes und über den Fragenkreis: Kirche und Staat. Interessant und erfrischend sind die kurzen historischen Exkurse und die Begründung der Kirchengesetze. Die Sprache ist klar und dabei von einer Lebendigkeit, wie sie bei derartigen Werken selten ist. Die Ursache dieser Lebendigkeit ist wohl die mutige Beseitigung aller Latinismen (auch in der Fassung der Begriffe). Da aber der Begriffsinhalt voll dem klaren Juristenlatein entnommen und ins Deutsche übertragen ist, bleibt die Genauigkeit der altehrwürdigen Begriffe gewahrt. Der Verfasser geht durch die Berücksichtigung des Konkordats, der Pfarrkirchenratsordnung und der Kirchenbeitragsordnung auf die österreichischen Verhältnisse besonders ein. Es fehlen aber auch die entsprechenden Hinweise auf die österreichischen, deutschen und schweizerischen Staatsgesetze (besonders im Eherecht) nicht. Hervorheben müssen wir auch die ausgezeichneten Definitionen und klärenden Einteilungen am Beginn größerer Kapitel. Das „Handbuch des Kirchenrechtes“ ist für jeden, der sich über die Prinzipien des kanonischen Rechtes im allgemeinen oder über den augenblicklichen Stand einer Spezialfrage informieren will, eine Notwendigkeit. Dem Priester wird es richtunggebende Klarheit bringen im privaten Studium, bei der Diskussion und in der Vorbereitung der Katechese und der Wortverkündigung.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

Praelectiones Iuris Matrimonii ad Normam Codicis Iuris Canonici.
Quas ter edidit Th. M. Vlaming. Quarto edidit L. Bender O. P. (XX et 574). Bussum in Hollandia, Paulus Brand. F. 19.50, linteo f. 22.—.

Der holländische Dominikanerpater L. Bender, Professor am Angelicum in Rom, hat das Werk seines Landsmannes Th. M. Vlaming zum vierten Male herausgegeben. In der Neuauflage wird die „doctrina sana“ des gesamten Eherechtes in der klassischen Form dargeboten. Die gute Tradition ist in allem gewahrt, es gibt aber auch keine neue Frage (z. B. künstliche Befruchtung), die nicht eingehend behandelt wäre. Dem Titel entsprechend, ist das Buch ein Eherecht in einer Fülle, die den Selbststudierenden und den Dozierenden mit allen einschlägigen Problemen vertraut macht. Die gesamte Moraltheologie der Ehe ist nach den Moralprinzipien behandelt, der Kasuistik ist ein kleinerer Raum zugemessen, so daß das Material für einen Leser, der die Moraltheologie nicht kennt, etwas knapp ist. Glücklicherweise fehlen bei Bender früher oft gelesene Hinweise „De hac re plura in tractatibus dogmaticis“. Die Dogmatik und die Liturgie des Ehesakramentes kommen selber soweit zu Wort, als es die Gesamtdarstellung braucht. Der Verfasser beweist vornehm und exakt: vornehm, weil er auch die Gründe und Argumente seiner Gegner anführt und würdigt; exakt, weil er als echter Jurist seine Beweise auf das gesamte Kirchenrecht aufbaut und dazu nicht nur die Bestimmungen des Eherechtes heranzieht. Einen hohen praktischen Wert haben die Kapitel über die Zivilehe, zahlreiche populär-apologetische Ausführungen und Beispiele für Dispensgesuche an die Römische Kurie und an die Bischöflichen Ordinariate. Oft hat es den Anschein, daß die Lösung mancher Fälle (besonders bei den Dispensen von Ehehindernissen) für unsere Verhältnisse zu streng sei. Aber es ist nur ein Anschein. Der gelehrte Autor weist gerade durch seine Genauigkeit auf eine Gefahr hin, daß wir nämlich die Pflichten, die die Heiligkeit der Ehe den Menschen auferlegt, zu sehr abschwächen und sie zu wenig ernst nehmen. Die kleinen Flüchtigkeitsfehler in der Zählung der Fußnoten und bei den deutschen Zitaten wird bei der Reichhaltigkeit des Werkes (fast 600 Seiten) niemand übelnehmen.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

Maria und die Kirche. Zehn Kapitel über das geistliche Leben. Von Hugo Rahner S. J. (128). Mit vier Bildern. Innsbruck 1951, Marianischer Verlag. Ganzleinen geb. S 24.—, kart. 18.—.